



## Wichtige Hinweise zur Sportschützen-Bescheinigung nach § 14 Absatz 2-4 WaffG

1. Es dürfen ab den **01.04.2017** nur noch die Sportschützen-Bescheinigungen **Stand April 2017** verwendet werden. Die alten Ausführungen (Stand: 01.05.05, 31.01.13) werden von den Erlaubnisbehörden **nicht mehr anerkannt**.  
(Die Ausführungen Januar 2014 dürfen übergangsweise bis zum 30.06.2017 verwendet werden.)
2. Es muss für jede zu erwerbende Sportwaffe eine einzelne Sportschützen-Bescheinigung ausgefüllt werden.
3. Die Angabe des Kalibers, der zu erwerbenden Waffe, muss korrekt angegeben werden. Die Angabe Kaliber 9mm bei der Disziplin Großkaliberpistole 9mm (SpO.-Nr. 2.53) reicht nicht aus. Es muss das Kaliber als 9mm Luger oder 9x19mm angegeben werden.
4. Die Seiten 1+2 der Sportschützenbescheinigung müssen auf Vorder- und Rückseite einer DIN A4 Seite ausgedruckt werden. Die Erlaubnisbehörden erkennen nur eine doppelseitig bedruckte Bescheinigung an, da die Angaben sonst nicht zweifelsfrei dem Antragsteller zugeordnet werden können.

Der Norddeutsche Schützenbund wird fehlerhafte Anträge nicht bearbeiten und bittet im eigenen Interesse der Antragsteller die obigen Hinweise unbedingt zu beachten.

Kiel, 23.03.2017

Volker Kuhr

Landessportleiter